

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Stand 25. Mai 2010 (Anlage 1 zur AVB WasserV)



Die Gas- und Wasserversorgung Hiddenhausen GmbH - nachstehend GWH genannt - hat ihr Wasserrohrnetz an die Stadtwerke Herford GmbH verpachtet. Die Stadtwerke Herford GmbH tritt damit Kraft Gesetzes an Stelle der GWH in die sich aus den Versorgungsverhältnissen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 21. Juni 1979 ergebenden Rechte und Pflichten ein, soweit diese den Netzanschluss und die Anschlussnutzung betreffen. Davon betroffen sind insbesondere die Grundstücksbenutzung, das Zutrittsrecht, die Überprüfung der Kundenanlage und die Messeinrichtungen einschließlich Ablesung. Die Vertragsbedingungen bleiben inhaltlich unverändert. Die Wasserlieferverhältnisse verbleiben bei dem bisherigen Lieferanten und werden durch den Wechsel des Netzbetreibers nicht berührt. Die GWH stellt auf der Grundlage der jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gas- und Wasserversorgung Hiddenhausen (AVB Wasser)“ den Kundinnen und Kunden Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

I. Wassermengenpreis 1,705 Euro/m³ zzgl. 7% USt. 0,12 Euro → 1,824 Euro

Durch die Rundung des Umsatzsteuer-Betrages ergeben sich bei der Verbrauchsabrechnung geringfügige Rundungsdifferenzen.

II. Wassergrundpreis

Der Jahresgrundpreis beträgt für jeden Zähler entsprechend der Abnahmemenge

bis 300 m ³ /Jahr	44,40 Euro zzgl. 7 % USt. 3,11 Euro	→	47,51 Euro
bis 600 m ³ /Jahr	50,52 Euro zzgl. 7 % USt. 3,54 Euro	→	54,06 Euro
bis 1.000 m ³ /Jahr	62,76 Euro zzgl. 7 % USt. 4,39 Euro	→	67,15 Euro
ab 1.000m ³ /Jahr	75,00 Euro zzgl. 7 % USt. 5,25 Euro	→	80,25 mindestens jedoch 0,05 Euro zzgl. 7% USt. je m ³ Abnahme.

Vertraglich vereinbart werden die Nettopreise. Die Jahresgrundpreise und die jährlichen Abnahmemengen werden bei abweichenden Abrechnungsperioden zeitanteilig umgerechnet. Der Grundpreis ist ein Jahresgrundpreis, der bei einer zwischenjährlichen Abrechnung taggenau berechnet wird.

III. Standrohrzähler

Für einen Standrohrzähler ist eine Kautions von 500,00 Euro zu entrichten. Der Mietpreis beträgt 1,00 Euro/Tag, zzgl. 7% USt. 0,19 Euro → 1,19 Euro. Der Wasserverbrauch wird zum Wassermengenpreis gemäß Ziffer I berechnet.

IV. Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifen

- Über die Anwendung der Tarife für die Wasserlieferung im Einzelfall entscheidet die GWH.
- Der Abrechnungsabschnitt ist grundsätzlich ein Kalenderjahr. Den Kundinnen und Kunden wird nur einmal jährlich eine Rechnung erteilt. Die Kunden sind jedoch verpflichtet, monatlich einen festgesetzten Teilbetrag zu zahlen. Die Höhe der Teilbeträge wird den Kundinnen und Kunden zu Beginn eines jeden Jahres mitgeteilt. Bemessungsgrundlage über die monatlichen Teilbeträge sind die Verbrauchsmengen des Vorjahres. Ergibt eine Kontrollablesung der Zählerstände, dass der Verbrauch des laufenden Jahres höher oder niedriger sein wird als der vorjährige Verbrauch, so können die Teilbeträge geändert werden. Bei Kundinnen und Kunden, die im Laufe des Jahres die Wasserversorgung aufnehmen, werden die Teilbeträge nach dem wahrscheinlichen Verbrauch geschätzt. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt die Abrechnung sofort. Für größere Wasserabnehmer können die Wasserzähler auch in kürzeren Zeitabschnitten abgelesen werden, deren Festsetzung sich die GWH vorbehält.
- Die Rechnung wird der Kundin/dem Kunden nach der Ablesung zugeschickt. Sie wird damit fällig. Der Betrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung durch Abbuchung vom Konto des Kunden durch Überweisung oder Barzahlung auf das Bankkonto der GWH entrichtet werden.
- Alle Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, die gesamten Abschlagszahlungen einmal jährlich im Voraus zu leisten. Auf die in der Vorauszahlung enthaltenen Abschläge wird ein monatlicher Bonus von 6 % analog einer Zinsstafelmethode gewährt.
- Unterbrechung der Versorgung
Die Einstellung der Versorgung wird mit einer Pauschale von 70,00 Euro¹ in Rechnung gestellt. Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen, die bis zum Fälligkeitstage nicht bezahlt sind, werden gemahnt und mit 3,00¹ Euro in Rechnung gestellt. Wird nach der Mahnung der Betrag nicht gezahlt, so kann GWH die Lieferung einstellen. Vor der Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung sind an die GWH die hierdurch entstehenden Kosten sowie alle übrigen Forderungen zu bezahlen.
- Für jeden Sondergang, der nach der ersten Mahnung zum Inkasso oder zur Feststellung notwendiger Angaben ausgeführt wird, wird ein Betrag von 18,00¹ Euro erhoben.
- Bei Änderung der Grundpreise oder der Arbeitspreise oder der Umsatzsteuer während des Abrechnungszeitraumes können die GWH/ die Stadtwerke Herford die Grundpreise und den Wasserverbrauch zeitanteilig abrechnen.

V. Umsatzsteuer

Die mit¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Entgelte des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH

Anlage 2 zur AVB WasserV

I. Reserve- und Feuerlöschanschlüsse

Die Herstellungskosten zzgl. USt. für die Einrichtung von Reserve- und Feuerlöschanschlüssen auf Grundstücken trägt der Grundstückseigentümer. Kombinierte Wasserhaus- und Feuerlöschanschlüsse bis zu einem Anschlusswert von 20 m³/h erhalten eine Wassermesseinrichtung. Messeinrichtungen größerer Leistungen werden nur eingebaut, wenn der normale Wasserdurchfluss der Leistungsfähigkeit der Messeinrichtung entspricht. Die Entscheidung über die Ausführung und Art des Anschlusses trifft in jedem Fall der Netzbetreiber, die Stadtwerke Herford GmbH.

II. Inbetriebsetzungskosten

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für eine Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage nach Einstellung der Versorgung sind zu durch die Kundin/den Kunden zu tragen. Den Kunden wird hierfür eine Pauschale von 43,20 Euro zzgl. 7 % USt. 3,02 Euro = 46,22 Euro in Rechnung gestellt.

III. Hausanschlusskosten des Netzbetreibers Stadtwerke Herford GmbH

1a. Pauschale für die Erstellung eines Wasserhausanschlusses (Die Nettopauschale setzt sich aus 241,50 Euro Materialkosten; 539,50 Euro Herstell-, Montage-, Koordinierungs und Dokumentationskosten und einem Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV in Höhe von 616,00 Euro zusammen)

1.397,00 Euro zzgl. 7 % USt. 97,79 Euro = 1.494,79 Euro

1b. Jeder laufende Meter Leitungslänge von der Hauswand bis zur Mitte der Versorgungsleitung wird die Kundin/dem Kunden mit (Es wird eine gemeinsame Verlegung mit einem Gashausanschluss bei der Berechnung vorausgesetzt. Die Nettoverlegungskosten setzen sich aus 1,80 Euro Materialkosten und 20,60 Euro Tiefbau- und Montagekosten pro Meter zusammen.)

22,40 Euro zzgl. 7 % USt. 1,57 Euro = 23,97 Euro berechnet.

1c. Erfolgt der Wasserhausanschluss als Einzelverlegung, also ohne Gashausanschluss, so hat die Kundin/der Kunde zusätzlich einen Tiefbauaufschlag pro Meter in Höhe von

20,60 Euro zzgl. 7 % USt. 1,44 Euro = 22,04 Euro zu tragen.

1d. Bei Durchführung von Eigenleistungen (Ausheben und Verfüllen des Rohrgrabens) im nicht öffentlichen Verkehrsraum wird der Kundin/dem Kunden folgende Vergütung gewährt:

- Privatpersonen 10,00 Euro¹ je laufendem Meter.

- Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes:

10,00 Euro je lfdm. Meter zzgl. 7 % USt. 0,70 Euro = 10,70 Euro

Bei Berechnung des Tiefbauaufschlages nach 1c wird die Eigenleistung doppelt vergütet.

2. Ferner zahlt die Kundin/der Kunde die Kosten zzgl. USt. für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung ihrer/seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen (z. B. Stilllegung) von ihr/ihm veranlasst werden.

3. Die Hausanschlusskosten werden vor Beginn der Arbeiten von dem Netzbetreiber Stadtwerken Herford ermittelt und der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt. Innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung wird der mitgeteilte Rechnungsbetrag fällig.

4. Abweichend von Ziffer 1a. wird die Stadtwerke Herford GmbH als Netzbetreiber die Hausanschlusskosten gesondert ermitteln, wenn das im Einzelfall aus Gründen der Vorhaltung, Netzverstärkung oder -erweiterung erforderlich wird und wirtschaftlich gerechtfertigt ist (Anschlussdimension größer als DN 50 oder für den Hausanschluss ist die Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich zu verlängern). Außerdem hat die Kundin/der Kunde in diesem Fall den Aufwand zzgl. USt. für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses den Stadtwerken Herford als Netzbetreiber zu ersetzen.

5. Ein Vordruck für den Antrag auf Verlegung des Hausanschlusses ist bei der GWH und den Stadtwerken Herford erhältlich. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (Maßstab 1:500) und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss installiert werden soll.

6. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist von der Kundin/dem Kunden ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und ist in den Pauschalen nach 1a. enthalten.

IV. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.